

Satzung der Stadt Jever für die Johanne-Gruner-Stiftung

Präambel

§ 1 Name, Rechtsform

§ 2 Stiftungszweck

§ 3 Gemeinnützigkeit

§ 4 Stiftungsvermögen

§ 5 Mittelverwendung, Geschäftsjahr

§ 6 Stiftungsorgan

§ 7 Mitgliederzahl und Amtszeit des Kuratoriums

§ 8 Aufgaben des Kuratoriums, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

§ 9 Satzungsänderungen, Zusammenlegung, Aufhebung der Stiftung

§ 10 Vermögensverwaltung

§ 11 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 6, 8 und 107 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 19. März 2001 (GVBL 2001 S. 112) in Verbindung mit den §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. März 1976 (BGBl. I 1976 S. 613; 1977 S. 269) zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz (StÄndG 2001) vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I 2001 S. 3794 / 3807) hat der Rat der Stadt Jever in seiner Sitzung vom 24. Oktober 2002 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Frau Johanne Gruner, früher wohnhaft in der Sophienstraße 21 in Jever ist am 03. August 1991 verstorben. In Ihrem Testament vom 27. Juni 1991 hat sie die Stadt Jever zur alleinigen Erbin bestimmt mit der Auflage, ihr Vermögen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Nach dem Willen der Frau Gruner sollte das vorhandene Grundvermögen veräußert und der verbleibende Reinerlös von der Stadt Jever in einer Stiftung verwaltet werden.

Die Stadt Jever hat daraufhin die nichtrechtsfähige Stiftung mit dem Namen "Johanne-Gruner-Stiftung" gebildet, mit der bisher spezielle kulturelle Projekte in der Stadt Jever gefördert worden sind.

§1 Name, Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen: „Johanne-Gruner-Stiftung“.
2. Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der Stadt Jever und wird von dieser folglich im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2 Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Unterstützung gemeinnütziger kultureller Projekte in der Stadt Jever.
2. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) den Erwerb von Ausstellungs- und Kunstgegenständen für das Schlossmuseum oder sonstige gemeinnützige Einrichtungen in der Stadt Jever
 - b) die Unterstützung kultureller Projekte für Kinder und Jugendliche
 - c) die Erhaltung von Kulturdenkmälern
 - d) die Unterstützung besonderer kultureller Veranstaltungen in der Stadt Jever
3. Die Stiftung verwendet hierfür ihre gesamten Mittel.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

1. Die Stiftung ist Testamentserbe. Das Stiftungsvermögen besteht aus Barvermögen in Höhe von 39.503,10 Euro.

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

2. Dem Stiftungsvermögen wachsen etwaige Zuwendungen Dritter zu, die ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Zustiftungen).
3. Wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen ist, können mit Genehmigung der Kommunalaufsicht Teile des Stiftungsvermögens, jedoch nicht mehr als 10 vom Hundert des gesamten Vermögens, in Anspruch genommen werden. Auch bei einer solchen Maßnahme muss der Bestand der Stiftung gewährleistet bleiben. In den Folgejahren ist der in Anspruch genommene Betrag so weit wie möglich dem Stiftungsvermögen wieder

- zuzuführen.
4. Rücklagen können gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts (§ 58 Nrn. 6 und 7 a) AO 1977) dieses zulassen.
 5. Die Stiftung ist berechtigt, im Rahmen des § 58 Nr. 7 a) AO 1977 höchstens ein Drittel des Überschusses der Einnahmen über die Kosten der Vermögensverwaltung, darüber hinaus höchstens 10 vom Hundert ihrer sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel einer freien Rücklage zuzuführen, wenn diese Mittel zur Erfüllung des Stiftungszwecks nicht benötigt werden.

Die freie Rücklage ist Bestandteil des Stiftungsvermögens nach Abs. 1.

6. Die Stiftung ist ferner berechtigt, ihre Mittel im Rahmen des § 58 Nr. 6 AO 1977 ganz oder teilweise projektbezogen einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, wenn und solange dieses erforderlich ist, um ihren steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zweck nachhaltig erfüllen zu können.

§ 5

Mittelverwendung, Geschäftsjahr

1. Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, nicht zur Vermögenserhöhung bestimmten Zuwendungen Dritter (Spenden) und etwaigen sonstigen Einnahmen.
2. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Stiftungsorgan

1. Alleiniges Organ der Stiftung ist das Kuratorium.
2. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und Arbeitseinsatz der Mitglieder des Kuratoriums kann eine in ihrer Höhe angemessene Entschädigung (Pauschale) vorgesehen werden.

§ 7

Mitgliederzahl und Amtszeit des Kuratoriums

1. Das Kuratorium besteht aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern. Das Kuratorium wird vom Rat der Stadt Jever gewählt, der auch die Anzahl der jeweiligen Kuratoriumsmitglieder festlegt.
2. Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt fünf Jahre. Die erstmalige Amtszeit beginnt am 01. Dezember 2002 und endet jedoch bereits am 30. November 2006. Eine Wiederwahl der Kuratoriumsmitglieder ist zulässig.

Die NachfolgerInnen vorzeitig ausscheidender Kuratoriumsmitglieder werden nur für die restliche Amtszeit des Kuratoriums gewählt.

Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Kuratoriumsmitglieder bis zur Wahl ihrer NachfolgerInnen im Amt.

3. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n .
4. Kuratoriumsmitglieder, die sich grober Pflichtverletzung schuldig gemacht haben oder zur

ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht mehr in der Lage sind, können vom Rat mit Zwei-Drittel-Mehrheit abgewählt werden.

§ 8

Aufgaben des Kuratoriums, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Es hat dabei den Willen der Stifterin so nachhaltig wie möglich zu erfüllen.
2. Das Kuratorium tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen.
3. Zu den Sitzungen des Kuratoriums lädt die Stadt Jever in Abstimmung mit dem / der Kuratoriumsvorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Kuratoriums dieses verlangen.
4. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt,
 - ist das Kuratorium beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des / der Vorsitzenden oder des / der stellvertretenden Vorsitzenden anwesend ist,
 - werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden, in seiner / ihrer Abwesenheit die des / der stellvertretenden Vorsitzenden. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen gewertet.
5. Über die Sitzungen des Kuratoriums sind Protokolle zu fertigen, die von dem / der ProtokollführerIn und dem / der Vorsitzenden bzw. dem / der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Niederschriften sind allen Kuratoriumsmitgliedern zur Kenntnis zu geben.
6. Beschlüsse über die Zweckverwirklichung können auf Verlangen des / der Vorsitzenden auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Zu ihrer Gültigkeit ist die Teilnahme aller Kuratoriumsmitglieder am Abstimmungsverfahren erforderlich. Bei schriftlichen Abstimmungen gilt Schweigen innerhalb von drei Wochen seit der Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung.

§ 9

Satzungsänderungen, Zusammenlegung, Aufhebung der Stiftung

1. Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes (§ 2) unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr als sinnvoll, so kann das Kuratorium mit einer Dreiviertelmehrheit seiner Stimmen der Stiftung einen neuen Zweck geben, die Stiftung mit einer anderen Stiftung zusammenlegen oder die Stiftung aufheben. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsicht.
2. Sonstige Satzungsänderungen werden vom Kuratorium mit einfacher Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder beschlossen.
3. Wird die Stiftung aufgehoben, so fällt das verbleibende Vermögen an die Stadt Jever, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß § 2 zu verwenden hat.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck berühren, eine Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung und die Aufhebung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen

§ 10 Vermögensverwaltung

1. Die Stadt Jever verwaltet das Stiftungsvermögen als Sondervermögen getrennt von ihrem Vermögen im Rahmen der Vorschriften über die kommunale Haushaltswirtschaft. Sie vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
2. Die Stadt Jever legt dem Kuratorium auf der Grundlage der Jahresrechnung innerhalb von 5 Monaten einen Jahresabschlussbericht vor, der die Vermögenslage sowie die Mittelverwendung erläutert.

Im Rahmen ihrer öffentlichen Berichterstattung sorgt sie auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.

§ 11 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Jever, den 24. Oktober 2002

Stadt Jever

Harms

Hashagen

Bürgermeister

Stadtdirektor

Beschlossen vom Rat der Stadt Jever am 24.10.02